S 17 SO 191/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 SO 191/19 ER
Datum	30.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 91/20 B ER
Datum	29.06.2020

3. Instanz

Datum	-

Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erbringenÂ

â□□Â Â Â fÃ¼r die Antragstellerin zu 1) fÃ¼r die Monate Oktober bis Dezember 2019 in HÃ¶he von 626,64 â□¬ monatlich, fÃ¼r die Monate Januar bis MÃ¤rz 2020 in HÃ¶he von 637,52 â□¬ monatlich und von April bis Juni 2020 in HÃ¶he von 687,52 â□¬ monatlich;Â

â□□Â Â Â fÃ¼r den Antragsteller zu 2) fÃ¼r die Monate Oktober bis Dezember 2019 in HÃ¶he von 402 â□¬ monatlich, fÃ¼r Januar in HÃ¶he von 408 â□¬, fÃ¼r Februar in HÃ¶he von 458 â□¬ sowie fÃ¼r MÃ¤rz bis Juni 2020 in HÃ¶he von 408 â□¬ monatlich;

â□□Â Â Â fÃ¼r den Antragsteller zu 3) fÃ¼r die Monate Oktober bis Dezember 2019 in HÃ¶he von 190,00 â□¬ monatlich, fÃ¼r Januar 2020 in HÃ¶he von 196 â□¬, fÃ¼r Februar 2020 in HÃ¶he von 246 â□¬ sowie von MÃ¤rz bis Juni 2020 in HÃ¶he von 196 â□¬ monatlich und

â□□Â Â Â fÃ¼r den Antragsteller zu 4) fÃ¼r die Monate Oktober bis Dezember 2019

in HÃ¶he von 422 â¬ monatlich, fÃ¼r Januar 2020 in HÃ¶he von 428 â¬, fÃ¼r Februar 2020 in HÃ¶he von 478 â¬ sowie fÃ¼r MÃ¤rz bis Juni 2020 in HÃ¶he von 428 â¬ monatlich.

Im Ãbrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der Antragsteller.
Â

GrÃ¼nde:

Der Antrag,Â

den Antragstellern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorrangig nach dem SGB XII einstweilig ab dem 21. Oktober 2019 zu bewilligen,

ist unter BerÃ¼cksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 (1 BvL 1/20) zulÃ¤ssig und teilweise begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache, soweit kein Fall nach Â§ 86b Abs. 1 SGG vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden wÃ¼rde (Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG). Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, fÃ¼r den vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei AbwÃ¤gung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun der Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit des Bestehens von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben kÃ¶nnen. Es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht (vgl. BSG, Beschluss vom 07.04.2011, B 9 VG 15/10 B, juris, Rdnr. 6).

Ausgehend davon haben die Antragsteller unter BerÃ¼cksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 (1 BvL 1/20) einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hat zu Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII in seiner Entscheidung Ã¼ber den Vorlagebeschluss des erkennenden Gerichts ausgefÃ¼hrt: â€Ob es darÃ¼ber hinaus hÃ¤tte darlegen mÃ¼ssen, inwiefern nicht

im Einzelfall konkrete Bindungen an das Bundesgebiet â□□ im Fall der Antragstellerin zu 1) etwa wegen ihres schwerbehinderten Sohnes, der in Deutschland in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen betreut wird â□□ angesichts fehlender Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Annahme einer besonderen HÃ¤rte rechtfertigen kÃ¶nnen, bedarf hier keiner abschlieÃ□enden Entscheidung.â□□ (Beschluss vom 26. Februar 2020, 1 BvL 1/20, Rdnr. 19) Das Gericht versteht den Hinweis dahingehend, dass es sich bei dieser Frage um einen noch zu ermittelnden und zu prÃ¼fenden Sachverhalt handelt und das nicht denknotwendig ausgeschlossen ist, dass ein HÃ¤rtefall vorliegen kÃ¶nnte. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Ã□berlegungen ist den Antragstellern zur GewÃ¤hrleistung effektiven Rechtsschutzes im Hinblick auf die andernfalls ggf. drohende Grundrechtsverletzung einstweiligen Rechtsschutz zu gewÃ¤hren.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund aber lediglich hinsichtlich der Regelleistungen glaubhaft gemacht. Hinsichtlich der HÃ¶he der tenorierten Leistungen wird auf die AusfÃ¼hrungen des Gerichts im Beschluss vom 14. Januar 2020 Bezug genommen. BezÃ¼glich der Kosten der Unterkunft besteht kein Anordnungsgrund, da durch die Ã□bernahme der (ggf. anteiligen) MietrÃ¼ckstÃ¤nde fÃ¼r die Antragsteller die Sicherung der gegenwÃ¤rtigen Wohnung nicht mehr erreicht werden kann, da der Vermieter nicht bereit ist, auf die ZwangsrÃ¤umung zu verzichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.
Â

Erstellt am: 20.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024